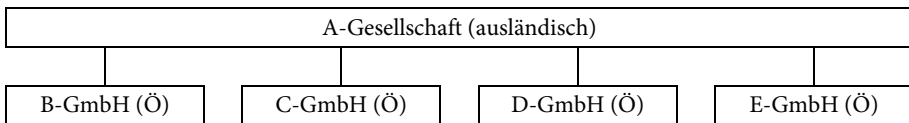


In den beiden Fällen liegt kein von der Konsolidierungspflicht betroffenes Mutterunternehmen vor (unter der Voraussetzung, dass an der A & Co-OG zumindest eine natürliche Person beteiligt ist). Die B-GmbH und die C-GmbH müssen daher nicht in einem Konzernabschluss zusammengefasst werden. Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn zum Beispiel die B-GmbH als Mutterunternehmen fungiert, weil sie die Kontrollrechte über die C-GmbH innehat oder eine einheitliche Leitung der B-GmbH über die C-GmbH besteht.

Durch das **Aufspalten der Konzerngesellschaften** und die Überführung der Gesellschaftsanteile auf die Ebene der natürlichen Personen ist es daher in Privatkonzernen möglich, die Pflicht zur Konzernrechnungslegung zu vermeiden. Steht der Konzern im Eigentum vieler Privatpersonen, kann eine Personengesellschaft als Holding zwischengeschaltet werden, um die Aufspaltung der Gesellschaftsanteile zu vermeiden.

Ebenso wenig liegt ein konsolidierungspflichtiger Konzern vor, wenn mehrere inländische Tochterunternehmen von einem **ausländischen Mutterunternehmen** geleitet werden, da nur inländische Mutterunternehmen von der Pflicht nach dem UGB erfasst sind.

Beispiel 2.2



Obwohl die B-GmbH, die C-GmbH, die D-GmbH und die E-GmbH unter einer gemeinsamen Führung stehen und in Österreich möglicherweise geschlossen am Markt auftreten, sind sie nach österreichischem Recht nicht konsolidierungspflichtig, weil kein inländisches Mutterunternehmen besteht. In der Regel wird sich aber aus dem nationalen Recht des Mutterunternehmens die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses ergeben.

2.2. Vorliegen eines Tochterunternehmens

An die Rechtsform des Tochterunternehmens werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Als Tochterunternehmen kommen daher **alle Rechtsformen** des Zivil- und Handelsrechts in Betracht, denen Unternehmereigenschaft zukommen kann. Weiters muss das Tochterunternehmen seinen Sitz nicht im Inland haben oder sonst einen Inlandsbezug aufweisen; vielmehr sind von der Konsolidierungspflicht alle **Tochterunternehmen weltweit** betroffen.

Ein Tochterunternehmen kann aufgrund zweier verschiedener Kriterien vorliegen: aufgrund einer **einheitlichen Leitung** oder aufgrund eines **beherrschenden Einflusses**. Diese beiden Kriterien bilden somit auch die Tatbestände für die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Das Gesetz legt deshalb zwei verschiedene Tatbestände fest, um möglichst alle abhängigen Unternehmen als Tochterunternehmen zu erfassen und so die Flucht aus der Konsolidierungspflicht zu verhindern: Während die einheitliche Leitung die faktische Abhängigkeit beschreibt, umfasst der beherrschende Einfluss die rechtliche Abhängigkeit; eine von beiden genügt für die Konsolidierungspflicht.

2.2.1. Einheitliche Leitung (§ 244 Abs 1 UGB)

Der erste Tatbestand für das Vorliegen eines Tochterunternehmens ist der der einheitlichen Leitung; diese liegt dann vor, wenn Mutter- und Tochterunternehmen zu einer **wirtschaftlichen Einheit** zusammengefasst sind. Der Begriff der einheitlichen Leitung ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, dessen Abgrenzung im Einzelfall Schwierigkeiten verursachen kann. In der Praxis hat der Begriff aber wenig Bedeutung, da Tochterunternehmen in der Regel aufgrund eines beherrschenden Einflusses² vorliegen, der wesentlich einfacher zu beurteilen ist.

Für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung ist es nicht notwendig, dass alle Bereiche der Geschäfts- und Unternehmenspolitik zentral gesteuert werden, es genügt eine **Ver-einheitlichung der wesentlichen Unternehmensbereiche bzw -funktionen**. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass bereits die zentrale Steuerung des Finanzmanagements für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung ausreicht, dabei ist aber auf die Auswirkung auf die verbleibenden Dispositionsmöglichkeiten des Tochterunternehmens Bedacht zu nehmen.

Neben dem Finanzmanagement sind für die Beurteilung, ob eine einheitliche Leitung vorliegt, folgende unternehmerische Aufgaben von Bedeutung: eine gemeinsame Absatz- und Produktpolitik, einheitliche Preispolitik, eine aufeinander abgestimmte Investitionspolitik, gemeinsamer Rohstoffeinkauf, regelmäßiger Austausch von Führungskräften etc. Dabei wird ein einziger zentral geführter Unternehmensbereich aber in der Regel nicht so bedeutend sein, dass bereits von einer einheitlichen Leitung gesprochen werden kann; vielmehr müssten überwiegende Teile der Geschäfts- und Unternehmenspolitik vereinheitlicht sein.

Die einheitliche Leitung **setzt kein Weisungsrecht voraus**, es genügt, wenn die betroffenen Bereiche des Tochterunternehmens so geführt werden, wie es dem Konzept und der Ausrichtung des Mutterunternehmens entspricht. Das bloße Vorhandensein von Vetorechten des Mutterunternehmens genügt aber nicht für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung.

Die einheitliche Leitung ist eine **faktische (tatsächliche) Beeinflussung**, auf die rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Mutterunternehmens kommt es nicht an. Daher kann eine einheitliche Leitung zum Beispiel dann gegeben sein, wenn das Mutterunternehmen 40 % der Anteile an einem Tochterunternehmen hält und sich die übrigen 60 % im Streubesitz befinden, sodass sich bereits aufgrund der nicht zur Hauptversammlung erscheinenden Aktionäre regelmäßig eine Mehrheit des Mutterunternehmens ergibt: Wenn die Muttergesellschaft ihre Mehrheit bei der Hauptversammlung nützt, um der Gesellschaft ihren Willen aufzuzwingen, besteht Konsolidierungspflicht. Wird von der Möglichkeit einer Einflussnahme hingegen kein Gebrauch gemacht, liegt keine einheitliche Leitung vor.

Ein anderes wichtiges Indiz für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung sind **personelle Verflechtungen** zwischen Mutter- und Tochterunternehmen, wenn also Organe des Tochterunternehmens regelmäßig mit Organwaltern des Mutterunternehmens besetzt werden.

2 Vgl Kapitel 2.2.2.

6. Währungsumrechnung

Das Eigenkapital, das vom Mutterunternehmen beim Anteilserwerb übernommen wird, wird daher immer mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung umgerechnet. Die gesamte Umrechnungsdifferenz ergibt sich daher aus der Rechnung:

$$\text{historisches Eigenkapital} \times (\text{Stichtagskurs} - \text{historischer Kurs})^5$$

Die jährliche Veränderung der Umrechnungsdifferenz berechnet sich dagegen:

$$\text{historisches Eigenkapital} \times (\text{Stichtagskurs} - \text{Stichtagskurs des Vorjahres})$$

Beispiel 6.1

Die M-AG hat zum 31.12.X1 100 % der Anteile der ausländischen T-AG erworben. Für die Konzernrechnungslegung wird die Handelsbilanz II der T-AG mit dem Stichtagskurs zum 31.12.X1 umgerechnet:

Stichtagskurs	2 ⁵		
Jahr X1	lokal		Konzern
Grundstücke	70	2	140
Maschinen	50	2	100
Vorräte	40	2	80
Bankguthaben	40	2	80
Aktiva	200		400
Grundkapital	-100	2	-200
Bilanzgewinn	-30	2	-60
Verbindlichkeiten	-70	2	-140
Passiva	-200		-400

-
- 5 Diese und alle weiteren Formeln beziehen sich natürlich auf direkt notierte Wechselkurse; im Euro-Zeitalter werden alle Wechselkurse indirekt angegeben. In diesem Fall müsste die Formel lauten: historisches Eigenkapital / Stichtagskurs – historisches Eigenkapital / historischer Kurs. Um die Effekte der Währungsumrechnung übersichtlich und einfach nachvollziehbar zu zeigen, werden aber in den folgenden Beispielen immer direkte Kurse verwendet.
- 6 Alle Kurse sind als direkte Kursangaben zu verstehen, das heißt im Jahr X1 entspricht einer Einheit der lokalen Währung zwei Einheiten der Konzernwährung.

Im Jahr X2 kommt es zu keinem einzigen Geschäftsfall, die Bilanz in lokaler Wahrung bleibt unverandert:

Stichtagskurs	5
---------------	---

Jahr X2	lokal		Konz		Diff
Grundstucke	70	5	350		0
Maschinen	50	5	250		0
Vorrate	40	5	200		0
Bankguthaben	40	5	200		0
Aktiva	200		1.000		0
Grundkapital	-100	2	-200		-300
Ergebnisvortrag	-30	2	-60		-90
Umrechnungsdifferenz			-390		390
Verbindlichkeiten	-70	5	-350		0
Passiva	-200		-1.000		0

Die letzte Spalte enthalt die Differenz zwischen dem Wert in Konzernwahrung und dem Wert, der sich bei der Umrechnung zum aktuellen Stichtagskurs ergeben hatte. Aus dieser Spalte ist daher ersichtlich, woher die Umrechnungsdifferenz stammt.

Probe

	lokal	Kursdifferenz	Differenz
Vermogen	200		
Schulden	-70		
<u>Eigenkapital i.1.</u>	<u>130</u>	<u>5 - 2</u>	<u>390</u>
Umrechnungsdifferenz Jahr X2			390

Gema IAS 21.32 sind **Darlehen** an ein oder von einem Tochterunternehmen, bei denen eine **Ruckzahlung** in absehbarer Zukunft **weder geplant noch wahrscheinlich** ist, fur die Zwecke der Wahrungsumrechnung **als Bestandteil des Eigenkapitals** aufzufassen. Solche Darlehen erhohen bzw vermindern daher die Umrechnungsdifferenz.

6.2.2. Aufwendungen und Ertrage, erzielte Gewinne

Aufwendungen und Ertrage, das heit alle Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, werden mit dem Kurs zum Zeitpunkt des Geschaftsfalls umgerechnet. Zur Vereinfachung wird in der Regel mit einem **Durchschnittskurs** gearbeitet, die Durchschnittsbildung kann monatsweise, quartalsweise oder – bei weitgehend stabilen Wechselkursen – jahrlich erfolgen. Das Jahresergebnis ergibt sich in der Folge ebenfalls aus der Umrechnung zum Durchschnittskurs. Dieses Jahresergebnis wird im Konzernabschluss zum bestehenden – mit dem historischen Kurs umgerechneten – Eigenkapital dazugerechnet und ein neues Eigenkapital in Konzernwahrung gebildet. uber mehrere Jahre hinweg

7. Kapitalkonsolidierung

7.1. Methoden der Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zwischen der eigentlichen **Konsolidierungsbuchung** – der Verrechnung von Beteiligungsansatz und Eigenkapital – und der **Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses** zu unterscheiden. Unternehmenszusammenschlüsse können nach der **Methode der Interessenzusammenführung** als Zusammenschlüsse gleichwertiger Unternehmen oder als Unternehmenserwerbe dargestellt werden. Sowohl die IFRS als auch das UGB kennen nur die Erwerbsmethode.

Bei der **Erwerbsmethode** wird zwischen der **Neubewertungs-** und der **Buchwertmethode** unterschieden, wobei sich nur dann Unterschiede ergeben, wenn der Erwerb nicht zu 100 % erfolgt. Bei der Buchwertmethode wird der Fremdanteil mit dem Buchwert des anteiligen Reinvermögens erfasst, bei der Neubewertungsmethode wird unterschieden zwischen der **Partial-Goodwill-Methode**, bei der der Anteil anderer Gesellschafter mit dem Zeitwert des anteiligen Reinvermögens (Substanzwert) erfasst wird, und der **Full-Goodwill-Methode**, bei der der Fremdanteil mit dem vollen Zeitwert erfasst wird.

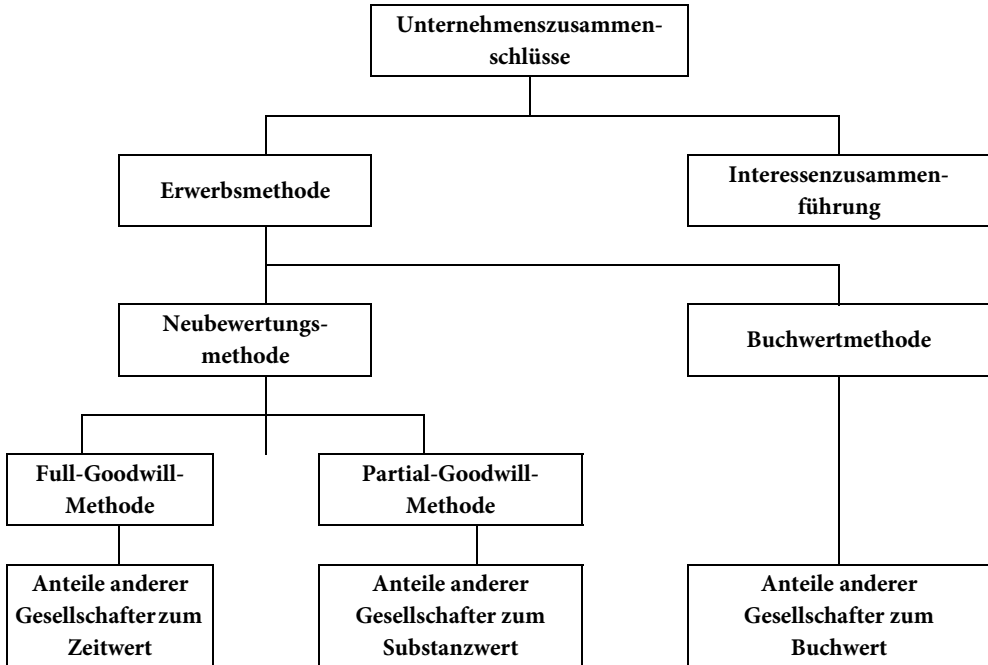


Abbildung 7.1: Methoden der Kapitalkonsolidierung

7.2. Kapitalkonsolidierung nach IFRS und UGB

Die **IFRS** kennen den Begriff „Kapitalkonsolidierung“ nicht: Die Aufrechnung des Beteiligungsansatzes des Mutterunternehmens mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens wird als Eliminierung eines konzerninternen Sachverhalts in IFRS 10.B86 (b) geregelt. Die zusätzlichen Anpassungen, die im Fall von erworbenen Tochterunternehmen notwendig sind, werden in den Vorschriften zu **Unternehmenszusammenschlüssen** in IFRS 3 geregelt.

IFRS 3 ist aber nicht ausschließlich für den **Einbezug von Tochterunternehmen** in den Konzernabschluss maßgeblich, sondern regelt ebenso den Erwerb von Betrieben oder Einzelunternehmen im Rahmen eines **Assets Deals**. Jedoch ist IFRS 3 **nicht anzuwenden**, wenn zwar eine rechtliche Gesellschaft erworben wird, diese aber wirtschaftlich kein Unternehmen bildet, sondern eine **reine Objektgesellschaft** darstellt.

Seit 2004 ist gemäß IFRS 3 bei **Unternehmenszusammenschlüssen** nur noch die **Erwerbsmethode** zulässig, die Methode der **Interessenzusammenführung** wurde abgeschafft. Im Rahmen der Erwerbsmethode ist ausschließlich die **Neubewertungsmethode** anzuwenden, wobei unabhängig vom Kaufpreis die vollen stillen Reserven aufzudecken sind. Für den **Anteil anderer Gesellschafter** besteht ein Wahlrecht zwischen der erstmaligen Erfassung zum Zeitwert (**Full-Goodwill-Methode**) oder zum neu bewerteten Wert des Reinvermögens (**Partial-Goodwill-Methode**).

Unterschiedsbeträge aus der Erwerbsmethode sind jedenfalls erfolgswirksam in den nachfolgenden Perioden zu erfassen. Ergeben sich nachträgliche Änderungen, sind diese im Nachhinein durch entsprechende Anpassungen zu berücksichtigen; bis zum Ende des auf den Erwerb folgenden Geschäftsjahrs ist ein Geschäfts- oder Firmenwert aufgrund nachträglicher Änderungen anzupassen (Kapitel 9.1.).

Als **Zeitpunkt der Erstkonsolidierung** ist zwingend der Erwerbszeitpunkt heranzuziehen.

Als Sonderform des Unternehmenserwerbs wird der **umgekehrte Unternehmenserwerb** gesehen, bei dem das erwerbende Unternehmen als Gegenleistung so viele eigene Anteile an die Eigentümer des erworbenen Unternehmens ausgibt, dass die Beherrschung über den neu entstandenen Konzern bei den Eigentümern des erworbenen Unternehmens liegt. In IFRS 3.21 ff wird klargestellt, dass ein solcher umgekehrter Unternehmenserwerb infolge einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise so zu bilanzieren ist, als hätte das erworbene Unternehmen das erwerbende gekauft (Kapitel 9.5.).

Konsolidierung und Konzernabschluss zum 31.12.X1:

31.12.X1	M-AG	T-AG	Summe	1	Konzern
Firmenwert				40	40
Anlagevermögen	120	95	215		215
Anteile verbundene Unt	200	0	200	-200	
Umlaufvermögen	250	110	360		360
Aktiva	570	205	775	-160	615
Grundkapital	-300	-100	-400	100	-300
Aufwertung Anlagen		-20	-20	20	
Ergebnisvortrag	-100	-40	-140	40	-100
Jahresergebnis	-50	-5	-55	0	-55
Verbindlichkeiten	-120	-40	-160		-160
Passiva	-570	-205	-775	160	-615
	X1	2. HJ X1			
Erträge	-500	-250	-750		-750
Aufwendungen	420	230	650		650
Abschreibungen	30	15	45		45
Jahresergebnis	-50	-5	-55	0	-55

Im Buchungssatz 1 für die Kapitalaufrechnung wird der Bilanzgewinn im Ergebnisvortrag gebucht, um im Konzernabschluss den korrekten Ergebnisvortrag von 100 auszuweisen. Bei einem Konzernabschluss nach UGB wäre darüber hinaus der Firmenwert für das 2. Halbjahr X1 bereits planmäßig abzuschreiben.

7.3.2.1.3. Erstkonsolidierung beim erstmaligen Einbezug des Tochterunternehmens

Bei dieser Variante wird die Kapitalaufrechnung auf den **ersten Konzernabschlussstichtag** bezogen, **an dem das Tochterunternehmen** in den Konzernabschluss einbezogen wird. Nach den IFRS ist diese Variante nur erlaubt, wenn die Abweichungen zur Kapitalaufrechnung am Erwerbstitag unwesentlich sind.

Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass **kein Zwischenabschluss** auf den Erwerbstitag erstellt werden muss. Allerdings werden der Unterschiedsbetrag und das Ergebnis des ersten Jahres nicht korrekt ausgewiesen. Da der Unterschiedsbetrag auf Basis des Eigenkapitals zum Konzernabschlussstichtag berechnet wird, fließen alle bis dahin erwirtschafteten Gewinne und Verluste in die Berechnung des Unterschiedsbetrags ein, also auch Gewinne oder Verluste, die bereits während der Zugehörigkeit des Tochterunternehmens zum Konzern entstanden sind.

Wenn die Kapitalaufrechnung erst zum Konzernabschlussstichtag erfolgt, kann bis dahin die **Gewinn- und Verlustrechnung** des Tochterunternehmens **nicht in den Konzernabschluss** einbezogen werden, da sonst die Gewinne oder Verluste doppelt erfasst würden. Wenn daher das neu erworbene Tochterunternehmen in der Zeit vom Erwerb bis zum erstmaligen Einbezug einen Gewinn erzielt, wird bei der Erstkonsolidierung beim erstmaligen Einbezug der Firmenwert und das Konzernergebnis des ersten Jahres zu niedrig ausgewiesen, weil die im Konzern entstandenen Gewinne so wie die mit dem Tochterunternehmen miterworbenen Gewinne behandelt werden.

Da der Firmenwert und die stillen Reserven mit dem Abschlussstichtag aktiviert werden, ergibt sich **für das abgelaufene Geschäftsjahr** auch noch **keine Abschreibung** des Firmenwerts und der stillen Reserven.

In der Praxis wird diese Konsequenz jedoch häufig in Kauf genommen, um sich den Aufwand für einen Zwischenabschluss und eine geteilte Gewinn- und Verlustrechnung beim Tochterunternehmen zu ersparen.

Die spätere Erstkonsolidierung wirkt sich auch auf die anderen Konsolidierungsschritte aus: Solange nämlich noch **keine Gewinn- und Verlustrechnung** des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss einbezogen wird, entfällt noch die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**. Die Schuldenkonsolidierung sowie die Bereinigung um die Zwischenergebnisse sind jedoch bereits zum Stichtag der erstmaligen Aufnahme in den Konzernabschluss durchzuführen.

Beispiel 7.9

Angabe wie bei Beispiel 7.8, jedoch Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt des erstmaligen Einbezugs in den Konzernabschluss.

Lösung

Wenn die Erstkonsolidierung der T-AG mit 31.12.X1 erfolgt, wird für diesen Abschluss nur eine Bilanz, aber keine Gewinn- und Verlustrechnung benötigt. Die stillen Reserven werden mit dem Wert zum 31.12. aufgedeckt:

31.12.X1	HB I	1	HB II
Firmenwert			
Anlagevermögen	80	15	95
Anteile verbundene Unt	0		0
Umlaufvermögen	110		110
Aktiva	190	15	205
Grundkapital	-100		-100
Aufwertung Anlagen		-15	-15
Ergebnisvortrag	-50		-50
Verbindlichkeiten	-40		-40
Passiva	-190	15	-205

Gegen die Quotenkonsolidierung bestehen aber nicht nur theoretische Bedenken, auch die praktische Durchführung ist sehr **aufwendig**. Da die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen nur **anteilmäßig einbezogen** werden, werden sie im Rahmen der einzelnen Konsolidierungsschritte auch nur **anteilmäßig eliminiert**. Damit müssen die Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge gegenüber Gemeinschaftsunternehmen gesondert von den übrigen konzerninternen Geschäftsfällen erfasst werden, wodurch bei allen Konzernunternehmen eine wesentlich umfangreichere Datenerfassung notwendig ist. Noch aufwendiger wird es, wenn der Anteil an einem Gemeinschaftsunternehmen 50 % und an einem anderen 40 % beträgt. In diesem Fall sind die Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge einmal zu 50 % und einmal zu 40 % zu eliminieren, womit wiederum eine getrennte Erfassung notwendig wird.

Der Grund, warum Gemeinschaftsunternehmen in der Praxis manchmal dennoch anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen werden, liegt darin, dass möglichst hohe Umsatzerlöse gezeigt werden sollen. Wird auf die Quotenkonsolidierung verzichtet und die Equity-Methode angewandt, scheint nur das Nettoergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung auf; bei der Quotenkonsolidierung werden hingegen wenigstens die anteilmäßigen Umsatzerlöse in die Konzerngewinn- und -verlustrechnung aufgenommen.

16. At-Equity-Konsolidierung

16.1. At-Equity-Konsolidierung nach IFRS und UGB

In den **IFRS** ist die Equity-Methode in IAS 28.26–28.39 geregelt. Bei Erwerb eines assoziierten Unternehmens ist eine **Kapitalaufrechnung** notwendig, für die nach IFRS nur eine Methode vorgesehen ist. Analog zum Erwerb eines Tochterunternehmens sind Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens neu zu bewerten, die Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem neu bewerteten Eigenkapital wird als Firmenwert angesehen. Der Firmenwert wird nicht planmäßig abgeschrieben; stattdessen wird der Beteiligungsansatz für das assoziierte Unternehmen bei Vorliegen bestimmter Indikatoren hinsichtlich einer etwaigen Wertminderung getestet. Der **Ausweis der Anteile** hat nach IFRS grundsätzlich in einem gesonderten Bilanzposten in einer Zeile zu erfolgen, der getrennte Ausweis des Firmenwerts ist nicht zulässig.

Mit der Neufassung von IFRS 3 geht der Verweis von IAS 28 auf die Regelungen zur Vollkonsolidierung in mehreren Bereichen ins Leere, etwa weil IFRS 3 nicht mehr auf die Anschaffungskosten, sondern auf die Gegenleistung abstellt. Insofern hat sich bei der Anwendung der Equity-Methode nach IFRS der Interpretationsspielraum vergrößert.

Im UGB wird die **Ausgestaltung der Equity-Methode** in § 264 UGB geregelt. Die erstmalige Anwendung der Equity-Methode erfolgt nach der sogenannten Buchwertmethode, die sich im Ergebnis allerdings nicht von der Vorgehensweise nach IFRS unterscheidet. Unter welchem Bilanzposten die Anteile an assoziierten Unternehmen auszuweisen sind, wird im UGB nicht geregelt; aufgrund des maßgeblichen Einflusses und der Verbindung zur betrieblichen Tätigkeit des Konzerns handelt es sich um keine Finanzanlage; daher ist auch nach UGB der Ausweis in einem gesonderten Bilanzposten außerhalb des Anlagevermögens sinnvoll.

16.2. Anteiliges Eigenkapital

Grundidee der Equity-Methode ist es, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen **mit dem anteiligen Eigenkapital auszuweisen**. Bei der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens stellen sich grundsätzlich dieselben Fragen wie beim Einbezug von Tochterunternehmen: Zu welchem Stichtag wird der Abschluss des assoziierten Unternehmens erstellt, in welcher Währung, wie ist der Abschluss des assoziierten Unternehmens gegliedert und welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewandt? Handelt es sich bei dem assoziierten Unternehmen um einen Konzern, ist zusätzlich zu fragen, ob der Einzel- oder der Konzernabschluss für die Equity-Methode heranzuziehen ist.